



## Guten Tag,

heute informieren wir Sie zu folgenden Themen:

- Neues zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten
- Gesetzesvorhaben der Bundesregierung: verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten

### Neues zur ertragsteuerlichen Behandlung von Kryptowerten

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat am 6. März 2025 ein neues Schreiben zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von Kryptowerten veröffentlicht, welches das bisherige Schreiben vom 10. Mai 2022 (BStBl I S. 668) ersetzt. Während die materielle Besteuerung von Kryptowerten weitgehend unverändert bleibt, also insbesondere deren Einordnung als Wirtschaftsgut und die Anwendung von § 23 EStG, liegt der Schwerpunkt des neuen Schreibens auf einer deutlichen Ausweitung der Mitwirkungs- und Dokumentationspflichten für Steuerpflichtige.

Im Rahmen dieser neuen Anforderungen müssen Transaktionen vollständig aufgezeichnet, Kurswerte einheitlich ermittelt und steuerlich relevante Vorgänge systematisch dokumentiert werden. Steuerreports und Drittsoftware werden grundsätzlich als Nachweismittel anerkannt. Die Finanzverwaltung macht deren Verwertbarkeit jedoch von der Transparenz, Konsistenz und Plausibilität der Angaben abhängig. Unvollständige Daten, nicht nachvollziehbare Bewertungsgrundlagen oder widersprüchliche Methoden können dazu führen, dass die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden.

Fazit: Für Steuerpflichtige, die Kryptowerte halten oder damit handeln, ist es essenziell, sich mit den neuen Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten vertraut zu machen und sicherzustellen, dass ihre Dokumentation den steuerlichen Anforderungen entspricht.

### Neues Gesetzesvorhaben der Bundesregierung: Verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten und weitere Entlastungen

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung beinhaltet mehrere Entlastungen für Unternehmen und Privatpersonen. Auch wenn die Senkung der Körperschaftsteuer und die Thesaurierungsbegünstigung für nicht entnommene Gewinne für die meisten Freiberufler kaum von Interesse sind, so gibt es dennoch einige bemerkenswerte Neuerungen:

- Unternehmen haben in den Jahren 2025 bis 2027 die Möglichkeit, eine degressive Abschreibung von 30 % auf neue bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens vorzunehmen. Dies wird als "Investitions-Booster" bezeichnet.

- Wer die Anschaffung eines Elektrofahrzeugs für seinen Betrieb plant, kann im Jahr der Anschaffung bis zu 75 % des Kaufpreises absetzen. Dazu wird die Grenze zur Anwendung der „0,25 %-Regel“ von bisher 70.000 € auf 100.000 € Bruttolistenpreis des Fahrzeugs erhöht.
- Rentner, die freiwillig über das gesetzliche Rentenalter hinaus arbeiten, erhalten eine Steuerbefreiung von bis zu 2.000 € pro Monat auf ihr Gehalt. Dies könnte optimistisch gesehen dazu beitragen, dass auch Ärzte im Rentenalter auf Angestelltenbasis weiterarbeiten und somit den Ärztemangel etwas mildern.

Kommen Sie gut durch den Sommer!

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner

---

Sofern Sie Fragen haben, kontaktieren Sie uns. Wir helfen Ihnen gerne weiter!

**Ihr Team von Knapp, Walz & Partner**



---

[Newsletter abbestellen:](#)

Sie wollen diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Schicken Sie uns einfach eine E-Mail mit dem Betreff „abbestellen“.

#### **Impressum**

Knapp, Walz & Partner Steuerberater mbB

Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung • Steffen Knapp, Erich Walz, Christian Hasse

Von-Pistorius-Straße 8 • 70188 Stuttgart • Telefon: 0711.407036-6 • Telefax: 0711.407036-80

[www.kwpartner-steuerberater.de](http://www.kwpartner-steuerberater.de) • [info@kwpartner-steuerberater.de](mailto:info@kwpartner-steuerberater.de)

Verantwortlich für den Inhalt nach § 55 Abs. 2 RStV: Erich Walz